

Coronavirus Covid-19 Informationsschreiben Nr. 101

Maßnahmen zur Kontaktreduzierung

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Vorarlberg befindet sich seit knapp einer Woche im Lockdown. Leider sind die Infektionszahlen noch immer hoch. Die Situation in den Spitälern bleibt mehr als angespannt. Um eine Überlastung der Kapazitäten in den Krankenhäusern zu vermeiden, ist es erforderlich persönliche Kontakte zu reduzieren. Hier sind wir alle gefordert. Gerade die öffentliche Verwaltung sollte hier eine gewisse Vorbildfunktion einnehmen und in ihrem Wirkungsbereich Maßnahmen zur Kontaktreduktion ergreifen. Vor allem am Arbeitsplatz hat die Gemeinde Möglichkeiten zur Reduzierung von Kontakten. Der Vorarlberger Gemeindeverband empfiehlt daher folgende Maßnahmen in diesem Bereich:

Homeoffice:

Wo es möglich ist, sollte auf Homeoffice umgestellt werden. Homeoffice bedeutet, dass der/die Dienstnehmer:in die Arbeit zuhause erledigt. Das dienstrechtliche Verhältnis bleibt mit Ausnahme des Dienstortes unverändert. Homeoffice ist grundsätzlich im Einvernehmen zwischen Dienstgeberin und Dienstnehmer:in zu vereinbaren. Derzeit gilt die Sonderbestimmung des § 113 Abs. 1 GAG, nach der die Gemeinde anordnen kann, dass die dienstlichen Aufgaben von den Dienstnehmer:innen in ihren Wohnungen oder an einem anderem von ihnen selbst gewählten, nicht zur Dienststelle gehörenden Ort, unter Einsatz der dafür erforderlichen Informations- und Kommunikationstechnik, zu verrichten sind. Das einseitige Anordnungsrecht besteht nur, wenn dies aus wichtigen dienstlichen oder sonst im öffentlichen Interesse liegenden Gründen geboten ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn zur Eindämmung von COVID-19 die Besorgung von dienstlichen Aufgaben in der Dienststelle zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Verwaltung nicht möglich oder zweckmäßig ist. Das Personal ist im Homeoffice verpflichtet, einschlägige Anordnungen der Dienstgeberin zur Wahrung der Datensicherheit und Amtsverschwiegenheit einzuhalten. Die Bestimmung gilt sinngemäß auch für dem Gemeindebedienstetengesetz unterliegendem Personal.

Verbrauch von Urlaub:

Wenn der Dienstbetrieb aufgrund von hoheitlichen Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 für einen mindestens sechs Tage andauernden Zeitraum erheblich eingeschränkt ist, kann die Dienstgeberin während dieser Zeit den Verbrauch von Erholungsurlaub abweichend von § 35 Abs. 8 des Gemeindeangestelltengesetzes im Umfang von höchstens zwei Wochen durch kalendermäßige Festsetzung anordnen. Voraussetzung dafür ist, dass dies aus wichtigen dienstlichen oder sonst im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen erforderlich ist und der/die Dienstnehmer:in dienstfähig ist. Eine solche Anordnung kann nur für die Zukunft erfolgen. Eine rückwirkende Anordnung ist nicht möglich. Die Bestimmung gilt sinngemäß auch für dem Gemeindebedienstetengesetz unterliegendem Personal.

Von wichtigen Gründen ist insbesondere dann auszugehen, wenn aufgrund äußerer Umstände eine Weiterbeschäftigung des Personals nicht mehr möglich ist bzw. der Bedarf an der Dienstleistung zumindest teilweise entfällt. Im Übrigen hat die einseitige Festsetzung des Urlaubsverbrauchs – wie alle Entscheidungen des/der Dienstgeberin – sachlichen Gesichtspunkten zu folgen. Es sind daher insbesondere zwingende dienstliche Notwendigkeiten, die Fürsorgepflicht sowie eine sparsame und zweckmäßige Personalverwaltung zu berücksichtigen.

Gemeindeämter:

Um Menschenansammlungen in den Gemeindeämtern zu vermeiden, sollten Bürger:innen ihre Amtswege vorübergehend nur nach telefonischer Anmeldung und Terminvereinbarung erledigen können. Wenn das Anliegen in elektronischer oder telefonischer Form erledigt werden kann, sollte diese Form gewählt werden.

28. November 2021

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorarlberger Gemeindeverband
Die Präsidentin
Bgm. Dipl. Vw. Andrea Kaufmann

